

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2022	48

**Gebührenordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
„Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation“
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 11.08.2022

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Gebührenordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am berufsbegleitenden Masterstudiengang „Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Die Gebühr wird fällig für jede Studierende/jeden Studierenden, die/der sich ab dem Wintersemester 2022/2023 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation“ immatrikuliert.

**§ 3
Gebührenhöhe und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am berufsbegleitenden Masterstudiengang „Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation“ beträgt 10.000 Euro.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 ist in fünf Raten zu je 2.000 Euro zu entrichten. Die erste Rate ist zwei Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Masterstudium zur Zahlung fällig. Die zweite bis fünfte Rate sind anlässlich der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres, zu entrichten. Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.
- (3) Eine Anrechnung von bereits erworbenen Kompetenzen verringert die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr nicht.

- (4) Überschreitet eine Studierende/ein Studierender die Regelstudienzeit, wird ab dem siebten und für jedes weitere Semester eine Gebühr für den Verwaltungsmehraufwand i.H.v. 1.000 Euro erhoben. Die Abs. 2 Sätze 3 und 4 sowie die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.
- (5) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Masterstudiums ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (6) Die Zahlung der Gebühren nach den Abs. 2 bis 4 befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages (für das Studentenwerk München) und des Solidarbeitrages (für das MVV-Semesterticket). Grund- und Solidarbeitrag sind je Semester in einer Summe zu entrichten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.